

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Allgemeine Bedingungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist Suhl.

2. Vertragsabschluß

Die Auftragsannahme bedarf zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Dieses gilt auch für alle unmittelbar oder durch Vertreter getroffene Nebenabreden.

Die schriftliche Bestätigung bildet gemeinsam mit unserem Angebot und den darin enthaltenen Bedingungen das Vertragsverhältnis. Hiervon abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nur dann anerkannt, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

3. Preise

Die Preise entsprechen den Bestellmengen und verstehen sich ab dem 1. Januar 2001 in EUR, ab Werk, ausschließlich Kosten für etwaige Verpackung. Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verringerung vereinbarter Abrufe bedingen eine Erhöhung der Stückpreise unter besonderer Berücksichtigung etwa zusätzlicher Rüst- und Anlaufkosten.

4. Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder in 30 Tagen netto. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über den Diskontsatz unserer Landeszentralbank berechnet.

Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor; sie werden grundsätzlich nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung mit befreiender Wirkung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen.

Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware - gleich in welchem Zustand - so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus der Veräußerung entstehende Forderung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Unterbesteller bekanntzugeben und die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu geben. Der Käufer darf die gelieferte Ware - gleich in welchem Zustand - nicht verpfänden und zur Sicherung übereignen. Pfändungen Dritter hat er uns unverzüglich anzuzeigen.

II. Ausführung der Lieferungen

1. Gestaltung

Verbindlich für die maßliche Ausführung unserer Erzeugnisse sind die von uns angefertigten und vom Besteller genehmigten Roh- oder Fertigteilzeichnungen bzw. Gipsmuster in Verbindung mit den in den „Technischen Richtlinien“ festgelegten Toleranzen für rohe Schmiedstücke. Abweichungen hiervon sind besonders zu vereinbaren.

2. Werkzeuge

Die für die Fertigung der Schmiedestücke erstellten Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben - unabhängig von der Berechnung von Kostenanteilen - unser Eigentum.

Wir verpflichten uns, die Werkzeuge 3 Jahre nach der letzten Lieferung für den Besteller aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Besteller mitgeteilt, daß innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, so sind wir zur Aufbewahrung für diese Zeit verpflichtet. Andernfalls können wir frei über die Werkzeuge verfügen.

Die Kosten für die Erneuerung und Instandhaltung der Werkzeuge sowie das Wagnis für Werkzeugbruch werden von uns getragen.

3. Wärmebehandlung

Wärmebehandlung bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Sie erfolgt, wenn keine besonderen Vorschriften gegeben werden, nach DIN EN 10083.

4. Prüfung und Abnahme

Die übliche Prüfung der äußeren Beschaffenheit, d. h. Prüfung auf Abmessungen nach Zeichnungen und DIN EN 10243/1 und EN 10243/2. Oberflächenfehler und Oberflächenrisse, sowie bei wärmebehandelten Stücken die stichprobenweise Prüfung auf Festigkeit sind in dem Stückpreis eingeschlossen. Darüber hinausgehende Prüfungen werden besonders berechnet. Bei vorgeschriebener Abnahme hat diese bei uns sofort nach Meldung der Versandbereitschaft zu erfolgen. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Lieferzeit

Die Angabe der Lieferzeit erfolgt nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage unserer Beststellungsannahme, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Höherer Gewalt gleich stehen auch die Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

6. Gefahrenübertragung

Die Gefahr für die Versendung trägt der Besteller, sie geht auf ihn über, wenn die Lieferung unser Werk verläßt.

Erfolgt die Versendung durch einen Frachtführer, so tritt der Gefahrübergang mit der Übergabe an diesen ein.

7. Unter- und Überlieferungen

Mit Rücksicht auf die Fertigungsverhältnisse sind von den Bestellmengen abweichende Unter- und Überlieferungen gemäß DIN EN 10254 zulässig.

8. Mängelrüge

Mängelrügen sind vom Besteller innerhalb der nachstehend genannten Fristen schriftlich vorzubringen.

Äußerlich erkennbare Fehler werden innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Lieferung anerkannt, wenn sich unsere Erzeugnisse noch im Anlieferungszustand befinden, also vom Empfänger nicht wärmebehandelt oder spanlos verformt sind.

Innere Fehler, die erst bei der spanabhebenden Verformung oder nach Ingebrauchnahme unserer Erzeugnisse erkennbar sind, werden nur innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der Lieferung anerkannt. Dabei muß einwandfrei festgestellt sein, daß es sich um unsere Lieferung handelt.

Für fehlerhafte Stücke wird Ersatz in Ware geleistet oder Gutschrift erteilt. Ersatzleistung kann vom Besteller nur verlangt werden, wenn durch die fehlerhaften Stücke die Mindermengengrenze gemäß Ziffer 7) unterschritten wird.

Der Ausfall durch Fehlstücke bis zu 0,5 % der Auftragsmenge, mindestens aber bis 2 Stück, geht zu Lasten des Bestellers.

Bearbeitungskosten an Fehlstücken werden grundsätzlich nicht vergütet. Nachbehandlungs- und Mehrarbeitskosten nur nach vorheriger Vereinbarung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Ersatzansprüche erlöschen spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

III. Schutzrechte

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch die Erteilung des Auftrages mögliche Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von sich aus zu prüfen und uns gegebenenfalls darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei der Bestellung um durch gewerbliche Schutzrechte wirksam geschützte Teile handelt.

Er übernimmt jede Haftung für Ansprüche, die in Ausführung seines Auftrages aus diesem Grund von einem Berechtigten gegen uns geltend gemacht werden.

IV. Gültigkeit der Bedingungen

Die vorstehenden Bedingungen bleiben auch dann in Kraft, wenn eine oder mehrere von ihnen unwirksam werden.